

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (81)538

Vol. 1981/0161

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

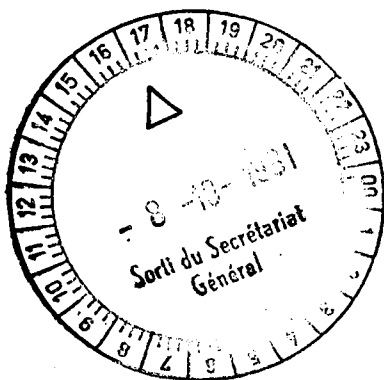
KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(81) 538 endg.

Brüssel, den 24. September 1981

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

Staatliche Beihilfen zugunsten des Schiffbaus



KOM(81) 538 endg.

Bericht der Kommission an den Rat

1. Bei der Billigung der Richtlinie 78/338/EWG betreffend die staatlichen Beihilfen zugunsten des Schiffbaus hat der Rat die Kommission gebeten, ihm regelmässig wiederkehrende Berichte über gewährte Beihilfen zugunsten dieses Sektors vorzulegen (Artikel 4, 6, 7 und 8 der Richtlinie).
2. Der betreffende Bericht für das zweite Halbjahr 1980 ist beigelegt (Anhang 1).
3. Gleichfalls ist ein Bericht über die augenblicklich gewährten Beihilfesysteme zugunsten des Schiffbaus (Anhang 2) beigelegt.

BEIHILFEN ZUGUNSTEN DES SCHIFFBAUS IN DER GEMEINSCHAFT

1. Beihilfen zugunsten des Neubaus: Artikel 6 und 7 der Vierten Richtlinie
betreffend die Beihilfen für den Schiffbau.

Zeitraum: Juli - Dezember 1980

Mitgliedstaat	Anzahl der Fälle	BRT	geschätzte Auswirkung im Verhältnis zum Vertragspreis
Bundesrepublik Deutschland	37	392.180	1,4% à 20%
Belgien	-	-	
Dänemark	-	-	
Frankreich	10	174.965 (GBRT)	8% à 22% (1)
Irland	-	-	
Italien	6	2.310	11,81% à 18,89%
Niederlande	3	33.560 PS	3,2% à 5,1%
Vereinigtes Königreich	9	171.996	15% à 23% (2)

(1) zusätzlich die auf 3% geschätzte Anwendung des Preisgarantiemechanismus.

(2) zusätzlich Anwendung des Shipbuilders Relief von 2%.

2. Investitionsbeihilfen: Artikel 4 der Vierten Schiffbaurichtlinie

Zeitraum: Juli - Dezember 1980

Mitgliedstaat	Betrag der Investition	Art der Beihilfe	Auswirkung auf die Produktionskapazität
Bundesrepublik Deutschland	DM 34,5 mio (1)	10% des investierten Betrages (max DM 5 mio) Zuerkennung eines Betrages von DM 1,5 Mio.	Erhöhung der Produktionskapazität im off-shore Bereich und Anpassung der Begünstigungen in der Schiffsreparatur
Belgien	-		
Dänemark	-		
Frankreich	-		
Irland	-		
Italien	5,96 mio Lit	Zuschuss von 10%	Investitionen getätigt in Monfalcone (1974-1976).
Niederlande	-		
Vereinigtes Königreich	-		

(1) Bestandteil des Hamburger Werftenstrukturprogramms.

3. Beihilfen zugunsten der Reeder: Artikel 8 der Vierten Schiffbaurichtlinie

a) Umfang der Verträge

A: begünstigte Verträge. B: nicht begünstigte Verträge. C: Gesamtvolumen der Verträge

Zeitraum: Juli - Dezember 1980.

		Gesamtvolumen		Für den Bau auf nationalen Werften		Für den Bau auf anderen EWG-Werften		Für den Bau auf Drittlandwerften	
		BRT	nationale Währung in Mio	BRT	nationale Währung in Mio	BRT	nationale Währung in Mio	BRT	nationale Währung in Mio
B.R. Deutschland (1)	A	447.916	1.479	447.916	1.479				
	B	240.399	170	238.401	153			1.998	17.100
	C	688.315	1.649	686.317	1.163			1.998	17.100
Belgien	A	209.000	3.000	209.000	3.000				
	B	-	-	-	-				
	C	209.000	3.000	209.000	3.000				
Dänemark	A	158.100	1,250	158.100	1,250				
	B	-	-	-	-				
	C	158.100	1,250	158.100	1,250				
Frankreich	A	23.744	0,21	8.450	0,16			15.294	0,05
	B	-	-	-	-				
	C	23.744	0,21	8.450	0,16			15.294	0,05
Irland	A	-	-	-	-				
	B	-	-	-	-				
	C								
Italien	A	187.645	112.887	173.945		11.300	23.915	2.400	2.158
	B	-	-	-	-				
	C	187.645	112.887	173.945		11.300	23.915	2.400	2.158
Niederlande	A	232.590	808	118.390	455,9			114.200	352,1
	B	600	7,4	600	7,4				
	C	233.190	815,4	118.990	463,3			114.200	352,1
Vereinigtes Königreich (2)	A	372.187	221,472	372.187	221,472				
	B	-	-	-	-				
	C	372.187	221,472	372.187	221,472				

(1) Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf das gesamte Jahr 1980. Alle Entscheidungen werden in der zweiten Hälfte des betreffenden Jahres getroffen.

(2) Das britische System begünstigt nur britische Reeder, die einer britischen Werft einen Auftrag erteilen - OECD Bedingungen.

b) Durchschnittliche Beihilfeninzidenz pro Vertrag
(Gesamtes Jahr 1980 - jährliche Mitteilung)

Mitgliedstaat	Gesamt- durchschnitt	Für den Bau auf nationalen Werften	Für den Bau auf anderen Werften	Für den Bau auf Drittland- werften
Bundesrepublik Deutschland	12%	12%		
Belgien (1)				
Dänemark	5,7%	5,7%		
Frankreich	11,3%	11,6%		10%
Irland (2)	-	-		
Italien (3)				
Niederlande	5 x 1,1%	5 x 1,1%		
Vereinigtes Königreich (2)				

(1) Es wurden keine Auskünfte erteilt.

(2) Kein besonderes Beihilfesystem.

(3) Die von den italienischen Behörden gelieferte Auskunft stützt auf andere Kriterien als die von anderen Mitgliedstaaten und ist daher nicht vergleichbar.

Verzeichnis der Beihilfen
zugunsten des Schiffbaus und der Schiffsreparatur

a) Beihilfen zugunsten des Schiffbaus

1981

Beschreibung der Beihilfe			Höhe der Beihilfe	Bemerkungen
Deutschland	1) Bund	- direkter Bauzuschuss Beträge von 660 Mio DM	Höchstens 20 % des Vertragspreises (Durchschnitt 10 %) (nach dem 1.1.1981 höchstens 15 %, Durchschnitt 7,5 %)	Für zwischen 1.12.1978 und 31.12.1981 erhaltene Aufträge
	2) Hamburg	- Zuweisung von 35 Mio DM für Investition im Hafen von Ham- burg und für die Umstellung des Schiffbausektors auf die Schiffsreparatur und andere Sektoren (1978-1983)		31 Mio DM für Investitionen auf Grund- stücken der öffentlichen Hand. 4 Mio DM für Investitionen auf priva- ten Grundstücken.
	3) Nieder- sachsen	- Prämien in Höhe von 3 Mio DM		Es handelt sich um äussere Umstel- lungsmassnahmen des Schiffbausektors nach anderen Sektoren
Irland	Bauzuschuss		24,5% des Vertragspreises	Notifizierung eines Verlängerungsfalles dieser Beihilfe im Jahre 1981
Frankreich	Bauzuschuss		23% des Vertragspreises	Höchstatz (einschl. Preisgarantie)
Niederlande	1) Bauzuschuss		15 % des Vertragspreises; 20 % in Ausnahmefällen.	Bis Ende 1980. Die für das Jahr 1981 vorgesehenen Massnahmen wurden noch nicht notifiziert.
Vereinigtes Königreich	Pauschal-Rückerstattung von bestimmten Steuern (Shipbuilders' Relief)		2 % des Schiffspreises	
	Direkte Beihilfe des Interventionsfonds von £ 67,5 Mio bis Juli 1981; £ 55 Mio für den Zeitraum von Juli 1981 bis Juli 1982		Höchstens 25 % des Vertragspreises (einschl. Shipbuilders' Relief)	Juli 1981 - Juli 1982
Italien				Das italienische Beihilfevorhaben muss der Kommission noch mitgeteilt werden

b) Krediterleichterungen beim Verkauf

	Beschreibung der Beihilfe	Begünstigte Massnahmen	Höhe der Beihilfe	Bemerkungen
Deutschland	- Zinsvergütung	alle Verkäufe	- Zinsvergütung von höchstens 2% (OECD-Limit-Bedingung (1))	Spezifisches System für Schiffe
Belgien	- Zinsvergütung	Verkäufe an andere Mitgliedstaaten und Drittländer	- Zinsvergütung von höchstens 2% (OECD-Limit-Bedingung)	Spezifisches System für Schiffe
Dänemark	- Vorzugskredite	alle Verkäufe	- OECD-Bedingungen	Spezifisches System für Schiffe
Frankreich	- Vorzugskredite	Verkäufe an andere Mitgliedstaaten und Drittländer	- OECD-Bedingungen	Allgemeines System
Irland	- Vorzugskredite	alle Verkäufe	- OECD-Bedingungen	Spezifisches System für Schiffe
Italien	- Vorzugskredite	alle Verkäufe	- OECD-Bedingungen	Spezifisches System für Schiffe
Niederlande	- Zinsvergütung	alle Verkäufe	- Zinsvergütung von höchstens 2% (3,5% für kleine Schiffe) (OECD-Limit-Bedingung)	Spezifisches System für Schiffe
Vereinigtes Königreich	- Vorzugskredite	Exporte	- OECD-Bedingungen	Allgemeines System

(1) Rückzahlzeitraum 8 1/2 Jahre, Zinssatz 8 %, Vorschuss 20 %.

c) Ankauf-Krediterleichterungen, die eine Schiffbaubeihilfe enthalten

	Beschreibung der Beihilfe	Höhe der Beihilfe	Bemerkungen
Belgien	- Krediterleichterungen für Belgische Reeder.	- Kredit von 5 oder 6% für 15 Jahre (1 Jahr Befreiung von der Rückzahlung) auf 90% des Vertragspreises.	
Dänemark	- Krediterleichterungen für dänische Reeder beim Ankauf eines Schiffes auf einer Gemeinschaftswerft.	- Kredit von 8 % für 14 Jahre (4 Jahre Befreiung von der Rückzahlung) auf 80 % des Vertragspreises	
Vereinigtes Königreich	- Krediterleichterungen beim Schiffsankauf eines britischen Reeders auf einer nationalen Werft (home credit scheme)	- OECD-Bedingungen vom 18.4.1974 - ausserdem wurde ein Zuschuss-system mit Section 25 des Industry Act 1975 in Kraft gesetzt	Die Anwendung dieses Systems kann nicht zu günstigeren Bedingungen führen als die, die in der OECD-Abmachung enthalten sind

d) Preisgarantiemechanismen

Frankreich	- Übernahme der Preiserhöhung zwischen Bestellung und Lieferungsdatum bei Verkäufen zu revidierbaren Preisen an Reeder in Drittländern - eine Prämie von 0,5 % pro Jahr wird gezahlt, wenn die Grenze nicht überschritten wurde	- die Beihilfe wird auf 80 % des Preises bei einer Preiserhöhung von über 7,5 % gewährt.	
Italien	- Übernahme der Preiserhöhung zwischen Bestellung und Lieferdatum - die Prämie liegt innerhalb der Spanne von 0,10 bis 1,25 % des Schiffspreises - dieses System tritt nur bei Exporten in Kraft	- die Beihilfe wird bei einer jährlichen Preiserhöhung von mehr als 5% und weniger als 15 % des Preises gewährt	Dieses System wurde beim Schiffbau nicht angewandt